



Entgeltordnung Festhalle Rottenburg und Kulturzentrum Zehntscheuer ab 01.01.2018

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Für die Vermietung der Festhalle und der Zehntscheuer werden folgende Entgelte, Nebenkosten und Sonderleistungen berechnet.

I. Grundmieten

	Festhalle			Zehntscheuer		
	Großer Saal (420 qm)	Foyer (200 qm)	Runder Saal (106 qm)	Hohenberg-saal (220 qm)	FAH-Saal (240 qm)	Bengel-saal (155 qm)
1. Unternehmen, Privatpersonen	340,00 €	170,00 €	90,00 €	135,00 €	200,00 €	125,00 €
2. Vereinigungen, Vereine, Kirchengemeinden und Schulen mit Sitz in Rottenburg am Neckar, Behörden	170,00 €	75,00 €	42,00 €	70,00 €	65,00 €	25,00 €
3. Bühnenbetrieb (incl. Beleuchtung und Künstlergarderoben)	100,00 €				50,00 €	

4. Mehrtägige Veranstaltungen:

für den 2. Tag 25 % Nachlass, ab dem 3. Tag 50 % Nachlass; (Bühnenbetrieb und Sonderleistungen sind ohne Nachlass)

5. **Auf Antrag** erhält jeder Verein mit Sitz in Rottenburg am Neckar pro Jahr als besondere Vereinsförderung für einen Veranstaltungstag einen **Zuschuss** in Höhe der Kaltmiete zuzüglich dem Zuschlag für den Bühnenbetrieb.

II. Zeitzuschläge

Die unter I. Ziff. 1. - 3. festgesetzten Entgelte gelten für einen Veranstaltungstag von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Für Veranstaltungen, die über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, werden je angefangene Stunde zu den Entgelten nach I. Ziff. 1. - 2. folgende Zuschläge erhoben:

von 0:00 Uhr bis 2:00 Uhr

20 % je angefangene Stunde

ab 2:00 Uhr

30 % je angefangene Stunde

III. Nebenkosten

Für Veranstaltungen nach Ziff. 1 und 2 werden in jedem Fall erhoben bzw. zugeschlagen:

Festhalle:

Die Nebenkosten für Heizung (Gas), Strom, Wasser- und Entwässerungsgebühren werden nach dem vom städtischen Hallenwart jeweils ermittelten tatsächlichen Verbrauch zu den zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

Zehntscheuer:

Die Nebenkosten für Heizung (Gas), Strom, Wasser- und Entwässerungsgebühren sowie Reinigung werden pro Veranstaltungstag pauschal zugeschlagen.

FAH Saal	250,00 €
FAH-Saal + HB-Saal	365,00 €
Bengelsaal	150,00 €

Reinigungspflichten des Veranstalters

Die Reinigungsverpflichtungen des Veranstalters ergeben sich aus Nr. IX der Geschäftsbedingungen.

Kommt der Veranstalter seinen Verpflichtungen nach Nr. IX der Geschäftsbedingungen nicht nach, so werden für die zusätzlichen Reinigungsarbeiten die jeweils gültigen Verrechnungssätze des von der Stadt Rottenburg beauftragten Reinigungsunternehmens berechnet.

Reinigungspflichten der Stadt Rottenburg am Neckar

Reinigungsleistungen, die der Veranstalter nicht erbringen darf, überträgt die Stadt Rottenburg am Neckar auf ein Reinigungsunternehmen. Der im einzelnen anfallende Reinigungsaufwand nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des von der Stadt Rottenburg am Neckar beauftragten Reinigungsunternehmens wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Bei Inanspruchnahme zur Vorbereitung von Veranstaltungen (Proben, Dekoration, u.ä.) hat der Veranstalter in jedem Fall die anfallenden Nebenkosten zu tragen.

Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind am Veranstaltungstag ab 8:00 Uhr frei. Für Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten vor 8.00 Uhr bzw. nach 24.00 Uhr am Veranstaltungstag werden je angefangene Stunde 10 % der Grundmiete berechnet. Proben und Vorbereitungsarbeiten sind nur möglich, wenn dies der übrige Betrieb gestattet.

IV. Sonderleistungen

1. Das Auf- und Abbauen der Tische und Stühle ist grundsätzlich Sache des Veranstalters.

2. Bei Auf- und Abbauen von Tischen und Stühlen durch die Stadt Rottenburg am Neckar:

Konzertbestuhlung	bis	100 Personen	50,00 €
	bis	200 Personen	100,00 €
		250 Personen	125,00 €
	bis	450 Personen	225,00 €
	über	450 Personen	300,00 €
Tische Bankett und Parlament	pro Tisch (0,70 x 1,80 m)		3,00 €
Tische Bankett (nur in der Zehntscheuer)	pro Tisch (Ø 1,30 m)		5,00 €
Stühle	pro Stuhl		0,50 €

3. Tontechnik

Die Bedienung der Tontechnik-Anlage erfolgt durch den Hallenwart. Die Bedienung kann auch an vom Vermieter akzeptiertes Fachpersonal des Mieters übertragen werden. Im einzelnen gilt:

	Festhalle	Zehntscheuer
Benutzung der Tontechnikanlage (incl. Mikros) je angefangene Betriebsstunde	25,00 €	25,00 €
zusätzliches Personal je angefangene Betriebsstunde	39,00 €	39,00 €
<u>4. Steinway C-Konzertflügel</u> ohne Stimmen (FAH-Saal)		155,00 €
<u>5. Mobile Bühnenpodeste</u>		
pro Element	5,00 €	5,00 €
pro Element Aufbau Stadt	10,00 €	10,00 €
<u>6. Tagungs- und Projektionstechnik</u>		
pauschal (Ausstattung s. Pkt. 2 Technikblatt)	150,00 €	150,00 €
<u>7. Tischwäsche</u>		
Tischdecken pro Stück (Reinigungskosten)	4,50 €	4,50 €
Hussen pro Stück (Reinigungskosten)	8,60 €	8,60 €
Skirting (L = 4,10 m) pro Stück	9,00 €	9,00 €
<u>8. Küche</u> incl. Geschirrnutzung/Tag	150,00 €	75,00 €
Eiswürfelbereiter	35,00 €	
<u>9. Bistrotische</u> pro Stück	5,00 €	5,00 €
<u>10. Organisatorischer Mehraufwand</u> Veranstaltungsablauf (z.B. Einholung von Angeboten für Caterer, zusätzliche Technik, u.a., wiederholte Besprechungs- und Ortstermine mit an der Veranstaltung Beteiligten, usw.)	48,00 €	48,00 €/h

V. Paketpreise:

Veranstaltungen von Privatpersonen und Unternehmen

(Familien- u. Firmenfeiern, Konzerte, Theater, Kleinkunst, u.a.)

Veranstaltungstag und Folgetag bis 3:00 Uhr pauschal

ohne IV. Sonderleistungen Pkt. 1 - 7 u. 10, inclusive

Nebenkosten und Reinigung sowie

4 Std. Aufbau Vortag/4 Std. Abbau Folgetag

GS/Foyer	2.000,00 €
GS	1.700,00 €
Foyer	800,00 €

800,00 € FAH-Saal

Tagungen

Veranstaltungen bis max. 24:00 Uhr

(incl. Aufbau, Tagungstechnik, Neben- und Reinigungskosten)

Unternehmen

1-tägig

GS/Foyer 1.650,00 €

850,00 € FAH-Saal

2-tägig

GS/Foyer 2.500,00 €

1.300,00 € FAH-Saal

Vereinigungen, Vereine, Kirchengemeinden und Schulen

mit Sitz in Rottenburg am Neckar, Behörden

1-tägig

1.300,00 €

650,00 €

2-tägig

1.900,00 €

1.050,00 €

VI. Umsatzsteuer

Bei den Entgelten nach Ziff. I bis V handelt es sich um Nettobeträge. Bei Unternehmern werden diese zuzüglich Umsatzsteuer abgerechnet.

Anpassung örtlicher privatrechtlicher Benutzungsordnungen und Entgeltordnungen an § 2b UStG

Artikel 1

1. Änderung der Benutzungsordnung für die Räume im Rathaus der Stadt Rottenburg am Neckar

Die Benutzungsordnung in der Fassung vom 23.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. Unter 7. Kosten: Satz 3 wird gestrichen.
2. Unter 7. wird nach 7.3 neu 7.4 eingefügt und erhält folgende Fassung:

7.4 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

1. Änderung der Entgeltordnung Festhalle Rottenburg und Kulturzentrum Zehnt- scheuer

Die Entgeltordnung in der Fassung vom 01.01.2018 wird wie folgt geändert:

VI. Umsatzsteuer: Der bisherige Satz 2 wird gestrichen und ersetzt durch folgenden Satz:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Die oben aufgeführten Änderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 14.11.2023


Stephan Neher
Oberbürgermeister

